

GEMEINDE MÖNKHAGEN

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

TEILBEREICH I

TEXT (TEIL B)

1. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

§ 9 (1) 4 BauGB

NEBENANLAGEN, LAGERPLÄTZE, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS SIND IM GESTALTUNGSBEREICH A IN EINER TIEFE VON 5 m, GEMESSEN VON DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE ZUR "DORFSTRASSE" UND "AN DER AU", NICHT ZULÄSSIG. DIES GILT NICHT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE ANLAGEN UND FLÄCHEN. AUF BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IST EIN ZUSÄTZLICHER STELLPLATZ IN DIESEM BEREICH ZULÄSSIG.

2. ZAHL DER WOHNUNGEN

§ 9 (1) 6 BauGB

ES SIND MAX. 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. IN BESTEHENDEN GEBÄUDEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE BIS ZU 4 WOHNUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.

3. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEDLICHER ART UNZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR DIESE MASSNAHMEN

§ 9 (1) 20 BauGB

KNICK- / GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

^{K/G} DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICK- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN MIT EINER BREITE VON DREI METERN SIND ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

VERSIEGELUNG

DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU ALS PFLASTERUNG, PLATTENBELAG ODER WASSERGEbundENE DECKE HERZUSTELLEN.

5. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

FÜR AUSSENBAUTEILE INNERHALB DES BEREICHES ZWISCHEN DER 30 m UND 70 m ABSTANDSLINIE ZUR FAHRBAHNMITTE DER B 206 SIND DIE SÜDÖSTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN GEBÄUDEFRONTEN ENTSPRECHEND LÄRMPEGELBEREICH IV UND DIE NORDÖSTLICHEN UND NORDWESTLICHEN GEBÄUDEFRONTEN ENTSPRECHEND LÄRMPEGELBEREICH III AUSZUBILDEN.

FÜR AUSSENBAUTEILE INNERHALB DES BEREICHES ZWISCHEN DER 70 m UND 150 m ABSTANDSLINIE ZUR FAHRBAHNMITTE DER B 206 SIND DIE SÜDÖSTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN GEBÄUDEFRONTEN ENTSPRECHEND LÄRMPEGELBEREICH III AUSZUBILDEN.

ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG FÜR AUSSENBAUTEILE NACH DIN 4109:

IM LÄRMPEGELBEREICH III IST EIN SCHALLDÄMMMASS R_w res. VON MIND. 35 dB (WOHNRÄUME) UND IM LÄRMPEGELBEREICH IV VON MIND. 40 dB (WOHNRÄUME) EINZUHALTEN.

FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN EINSCHL. KINDERZIMMERN AN SÜDÖSTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN GEBÄUDEFRONTEN IM LÄRMPEGELBEREICH IV SIND MIT ENTSPRECHENDEN SCHALLGEDÄMPFTEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN.

6. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZU DEREN ERHALT

§ 9 (1) Nr.25 a+b BauGB

EINZELBÄUME

DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME IST MIT GROSSKRONIGEN, HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN ZU ERFÜLLEN. VON DEN FESTGESETZTEN BAUMSTANDORTEN SIND ABWEICHUNGEN UM MAX. 3 m ZULÄSSIG, WENN GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN ODER DIE LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN DIES ZWINGEND ERFORDERLICH MACHTEN.

KNICKNEUANLAGE

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG).

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND GLEICHARTIG ZU ERSETZEN. DIE IM PLANGEBIET BEFINDLICHEN KNICK- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND EBENFALLS AUF DAUER ZU ERHALTEN.

7. GESTALTUNG

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

a. SOCKEL- UND GEBÄUDEHÖHEN

DIE FIRSTHÖHE DARF MAX. 9,50 m, DIE SOCKELHÖHE MAX. 0,50 m ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES BETRAGEN.

FÜR GEBÄUDE IM GESTALTUNGSBEREICH A DARF DIE MAX. FIRSTHÖHE AUSNAHMSWEISE BIS ZU DER HÖHE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, DIE DURCH DEN BESTAND IM GELTUNGSBEREICH A GEDECKT IST.

b. DÄCHER

ES WERDEN FOLGENDE DACHNEIGUNGEN FESTGESETZT:

IM BEREICH DN 1: EINE DACHNEIGUNG VON 20° - 35°

IM BEREICH DN 2: EINE DACHNEIGUNG VON 30° - 45°

IM BEREICH DN 3: EINE DACHNEIGUNG VON 40° - 52°

DIESE FESTSETZUNGEN GELTEN NICHT FÜR GARAGEN, CARPORTS, NEBENANLAGEN UND GEBÄUDE LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG.

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

ROTE UND ANTHRAZITFARBENE DACHPFANNEN UND ANTHRAZITFARBENE SCHIEFERPLATTENEINDECKUNGEN; WELLZEMENTPLATTEN, BITUMENEINDECKUNGEN UND BLECHPLATTEN SIND AUSNAHMSWEISE BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG, DEREN BESTAND DIESEN EINDECKUNGEN ENTSPRICHT. FLACHDÄCHER KÖNNEN ABWEICHEND EINGEDECKT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPARATEN DACHFLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GETRENNTEN SCHRITTEN ERFOLGEN.

ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR DEN GESTALTUNGSBEREICH A:

ES SIND GLEICHSCHENKLIGE SATTEL- UND KRÜPPELWALMDÄCHER ZULÄSSIG; GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT PULT- UND FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

ES DÜRFEN NICHT MEHR ALS 4 DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) ODER DACHFLÄCHENFENSTER JE DACHSEITE ANGEBRACHT WERDEN. SIE SIND NUR IN DER UNTEREN DACHHÄLFTE ZULÄSSIG UND MÜSSEN VON EINHEITLICHER GESTALTUNG SEIN. DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND NUR BIS MAX. 1/3 DER ZUGEHÖRIGEN TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. ZUM ORTGANG IST EIN MINDESTABSTAND VON 1,50 m EINZUHALTEN.

DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

c. FASSADEN

AUSSENWÄNDE SIND ALS LOCHFASSENDE IN ROTEM UND BRAUNEM SICHTMAUERWERK ODER ALS PUTZFASSADEN MIT HELLEN ERDFARBENEN ANSTRICHEN (MISCHVERHÄLTNISS MIND. 80% WEISS, MAX. 20% ABTÖNFARBE) AUSZUFÜHREN. FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE IM GIEBEL- ODER OBERGESCHOSSBEREICH KÖNNEN AUSNAHMSWEISE HOLZVERSCHALUNGEN ZUGELASSEN WERDEN. LANDWIRTSCHAFTLICHE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN.

DIE WANDFLÄCHEN SIND IN DEN BEREICHEN ZWISCHEN DEN GESCHOSSEN HORIZONTAL ZU GLIEDERN. DIE GIEBELSEITEN KÖNNEN VERTIKALE GLIEDERUNGSELEMENTE ERHALTEN. HORIZONTALE GLIEDERUNGEN SIND AUCH DURCH FARBIGE ABSETZUNG ODER RELIEFBILDUNG, PROFILIERUNG, SCHICHTUNG ODER ANREIHUNG VON ÖFFNUNGEN ZULÄSSIG.

DIE JEWEILIGE SUMME DER WANDÖFFNUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 30% DER EINZELNEN WANDFLÄCHEN BETRAGEN.

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT DEM EINSCHRIEB **ER** FESTGESETZTEN BESTEHENDEN GEBÄUDE IST DAS ANBRINGEN VON BALKONEN UND KRAGPLATTEN ZUR DORFSTRASSE HIN UNZULÄSSIG.

DAS ZURÜCKSETZEN VON GIEBELN ZUR AUSBILDUNG VON LOGGIEN ZUR DORFSTRASSE HIN IST UNZULÄSSIG.

GLASFÄCHEN SIND ZUR DORFSTRASSE HIN GETÖNT ODER VERSPIEGELT NICHT ZULÄSSIG.

ABWEICHENDE FASSADENGESTALTUNGEN SIND IN ART UND UMFANG ZULÄSSIG, SOFERN DIE GEBÄUDE BESTEHEN UND SOLCHE GESTALTUNGSELEMENTE AUFWEISEN.

d. EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIEDUNGEN ZUR DORFSTRASSE UND AN DER AU SIND IN FORM VON HECKEN (HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE, KEINE NADELGEHÖLZE), NATURSTEINMAUERN ODER ZÄUNEN MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG UND JÄGERZÄUNEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m ÜBER STRASSENNEIVEAU ZULÄSSIG.

SICHT- UND LÄRMSCHUTZWÄNDE SIND ALS ABSCHIRMUNG ZUR DORFSTRASSE UND AN DER AU HIN UNZULÄSSIG. METALLZÄUNE MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG SIND NUR IN VERBINDUNG MIT MAUERSOCKELN UND -PFEILERN ZULÄSSIG.

DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF MIN. 0,70 m UND MAX. 1 m NICHT UNTER- BZW. ÜBERSCHREITEN. HECKEN KÖNNEN BIS ZU 1,50 m HÖHE BETRAGEN, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE HÖHE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.

e. WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER

DIE HÖHE DER WERBEANLAGEN DARF DAS STRASSENNEIVEAU UM BIS ZU 3,00 m ÜBERSCHREITEN. DIE GRÖSSE DER WERBEFLÄCHE DARF MAX. 1,5 qm BETRAGEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN WERBEANLAGEN BIS ZU 6 qm ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE 10% DER FASSADENFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. MEHRERE SCHILDER SIND JE GRUNDSTÜCK AUF EINER ANLAGE ZUSAMMENZUFASSEN. ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG SIND NUR AN DER STÄTTE DER EIGENEN LEISTUNG ZULÄSSIG. ES SIND NUR NICHTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN ZULÄSSIG. FAHNENMASTEN ZU WERBEZWECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

f. ANTENNEN UND TECHNISCHE GERÄTE

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFAANGSANLAGEN SOWIE TECHNISCHE GERÄTE SIND AN DEN GEBÄUDESEITEN ZUR DORFSTRASSE UND AN DER AU HIN NICHT ZULÄSSIG. AN DEN ANDEREN GEBÄUDESEITEN SIND SIE ZULÄSSIG, SOFERN SIE DIE FIRSTHÖHE DES GEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

- 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
I HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

- E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
-  BAUGRENZE
-  BAULINIE
-  HAUPTFIRSTRICHTUNG

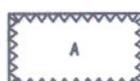
HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 (1) 6 BauGB

- 2 WE** HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHN-EINHEITEN

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

-  **A** VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
(A = ANBAUVERBOTSZONE)

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

WASSERFLÄCHEN

§ 9 (1) 16 BauGB

-  HEILSAU

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

§ 9 (1) 18a BauGB

-  FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR DIESE MASSNAHMEN

§ 9 (1) 20 BauGB

-  **K** KNICKSCHUTZSTREIFEN
-  **G** GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN

§ 9 (1) 21 BauGB

-  GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
-  LEITUNGSRECHT

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 22 BauGB

-  MÜLLGEFÄSSSTANDORT

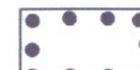
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

-  ABSTANDSLINIE ZUR FAHRBAHNMITTE DER B 206

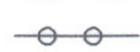
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZU DEREN ERHALT

§ 9 (1) 25a+b BauGB

-  FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
-  FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN EINES KNICKS
-  FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN
-  FLÄCHEN ZUM ERHALT VON KNICKS
-  FLÄCHEN ZUM ERHALT VON HECKEN
-  FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GESTALTUNG

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

-  **DN 2** BEZEICHNUNG DES DACHNEIGUNGSBEREICHES
-  **A** BEZEICHNUNG DES GESTALTUNGSBEREICHES
-  ABGRENZUNG DER DACHNEIGUNGSBEREICHE
-  ABGRENZUNG DER GESTALTUNGSBEREICHE
- ER** ERHALTENSWERTE GEBÄUDE MIT BESONDEREN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

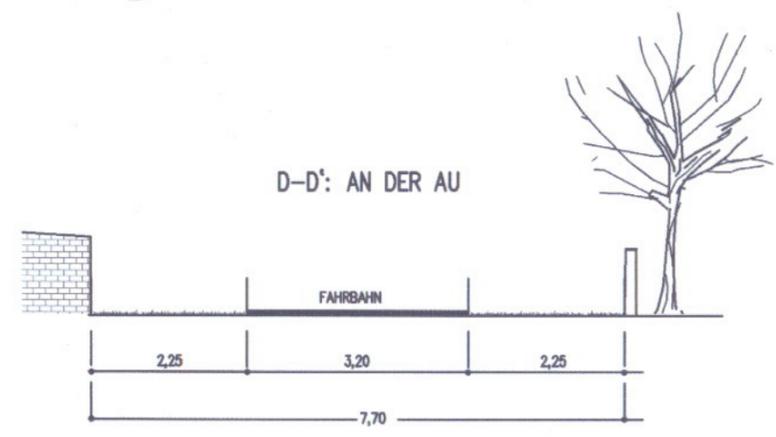
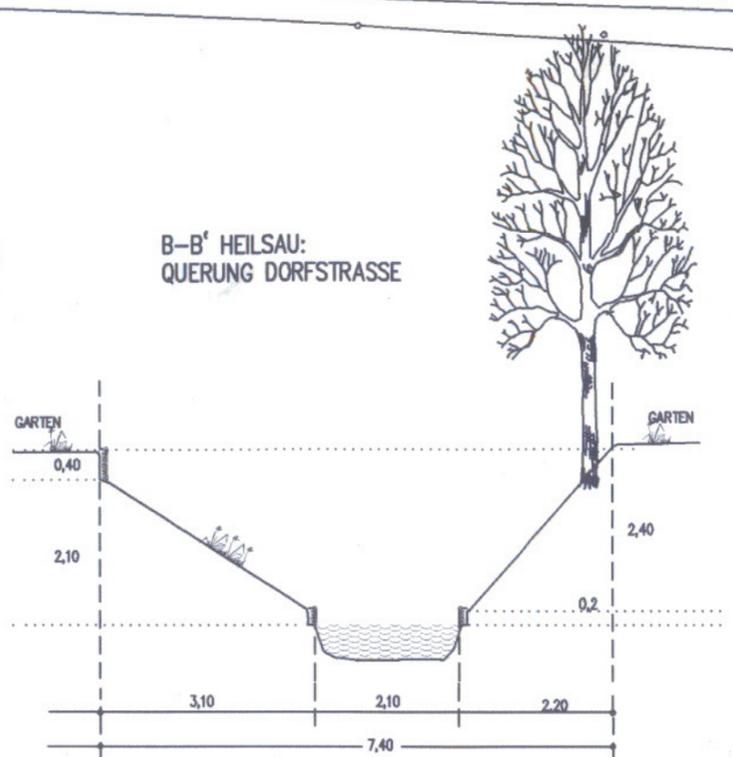
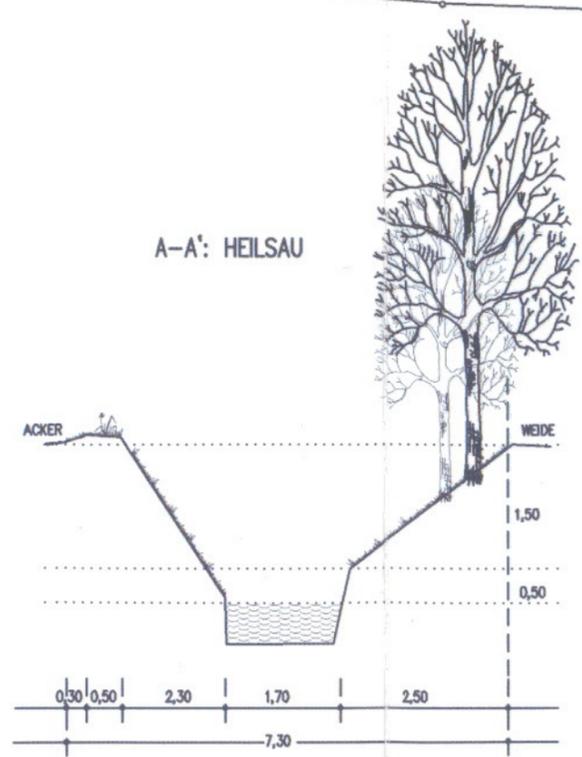
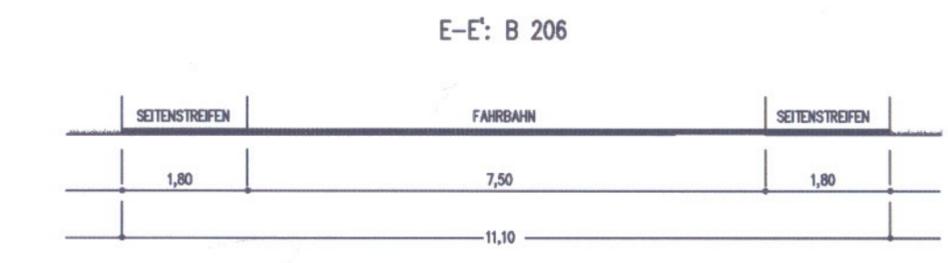
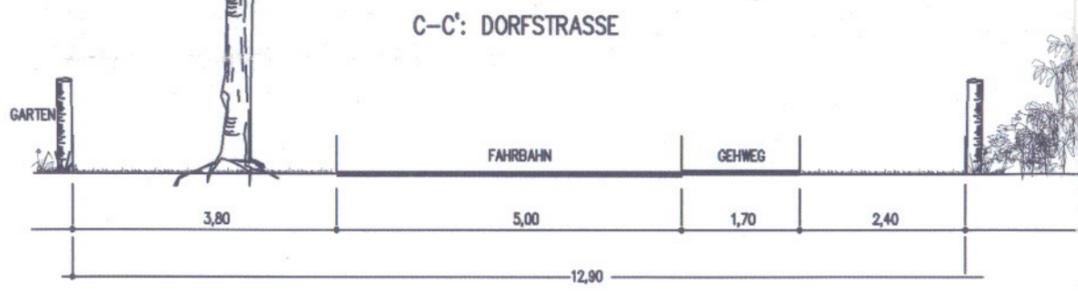
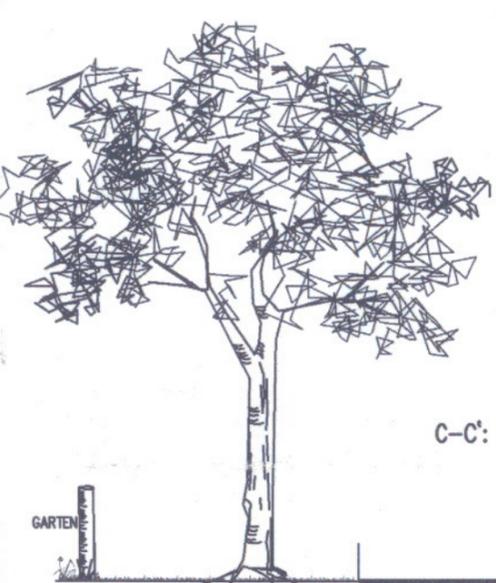
-  5,00 VERMASSUNG MIT ANGABEN IN METERN
-  ABGRENZUNGSBEREICHE MIT FESTSETZUNGEN § 9 (1) 1, 2 UND 6 BauGB
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB

DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1:100

ANGABEN IN METERN

NACH LÖBECK



ABGRENZUNG DER TEILBEREICHE

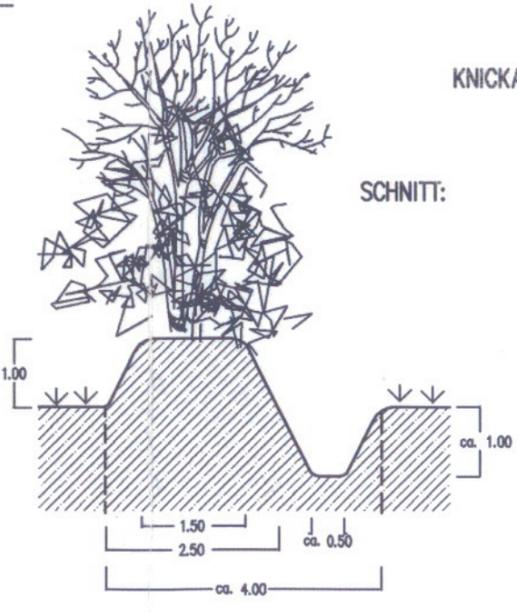
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

- KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
- BIOTOP, NACH § 15a LNatSchG
- KULTURDENKMAL BESONDERER BEDEUTUNG, NACH § 5 (4) DSchG
- EINFACHES KULTURDENKMAL, NACH § 1 (2) DSchG
- MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICH NACH § 9 (1) SATZ 1 NR. 3 DSchG
- 20 m ABSTANDSLINIE ZUR B 206 GEM. § 9 (1) 1 FStrG
- 50 m ABSTANDSLINIE ZUR HEILSAU GEM. § 11 LNatSchG (ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN)
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- NICHT EINGEMESSENE LAUBBÄUME
- KÜNFTIG ENTFALLENDE LAUBBÄUME
- FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN; HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE
- ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN; NICHT EINGEMESSEN
- SCHNITT



KNICKAUFBAU

SCHNITT:

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEgebenEN ANTEILEN: STIELEICHE (2%), EBERESCHE (3%), HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5%), WEISSDORN, HUNDSROSE UND Roter HARTRIEGEL JEWEILS (10%), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20%). BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 1,5 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.

AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

KNICKS / KNICKSCHUTZ
DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN.

KNICK- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
DIE KNICK- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND IN DEN ERSTEN DREI JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES 1-2 MAL JÄHRLICH AB MITTE JULI MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU MÄHEN, DANACH EINMAL JÄHRLICH IM HERBST. KLEINERE RANDBEREICHE SIND VON DER MAHD AUSGENOMMEN UND ETWA DREI WOCHEN SPÄTER ZU MÄHEN. DIE SCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHEN SIND EXTENSIV ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN
ES SIND BÄUME DER ARTEN STIELEICHE, WINTERLINDE UND ROSSKASTANIE ZULÄSSIG. DIE JUNGBÄUME SIND ALS HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 6-10 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE) IN EINE MIND. 9 qm GROSSE, VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE ZU PFLANZEN.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES
TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSBRACHT WERDEN. EINE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN SOLLTE DRINGEND UNTERBLEIBEN, BESONDERS IM BEREICH DES ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS DER HEILSAU. DAS AUFFANGEN UND DIE NUTZUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IST ERWÜNSCHT UND KANN ZUM TRINK- UND GRUNDWASSERSCHUTZ BEITRAGEN.

VERFAHRENSVERMERKE, TEILBEREICH I

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.01.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ERFOLGT.

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 02.07.1997 DURCHFÜHRT WORDEN.

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.04.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 30.01.1997/02.07.1997/26.02.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.05.1997 BIS ZUM 30.06.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.05.1997 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES IN DER ZEIT VOM 17.12.1997 BIS ZUM 23.01.1997).

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERNEUT GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES IN DER ZEIT VOM 05.05.1998 BIS ZUM 22.05.1998).

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.12.1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, 11. März 1999



KATASTERAMT BAD OLDESLOE
Leiterin des Katasteramtes

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 02.07.1997/26.02.1998/26.08.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26.08.1998 / 24.06.1999 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

MÖNKHAGEN, 4. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZUERHALTEN IST, IST AM 06.10.99 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GEMEINDEORDNUNG WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 07.10.99 IN KRAFT GETRETEN.

MÖNKHAGEN, 8. Okt. 1999



BÜRGERMEISTER